

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
Römerstraße 15
Landhaus
6900 Bregenz
land@vorarlberg.at

**Antrag auf Anerkennung als Spezialisierungsstätte und/oder Festsetzung von (weiteren)
Spezialisierungsstellen
(§ 11b Ärztegesetz 1998)**

1. Angaben zum:zur Antragsteller:in	
1.1. Anerkennung als Spezialisierungsstätte/Spezialisierungsverbund	
<input type="checkbox"/> Spezialisierungsstätte <input type="checkbox"/> Spezialisierungsverbund (§ 11b Abs. 3 ÄrzteG 1998)	
1.2. Rechtsträger:in (Bezeichnung, Adresse) Anmerkung: Bei mehreren Rechtsträgern bitte alle anführen.	
1.3. Einrichtung	
<input type="checkbox"/> Ausbildungsstätte gemäß §§ 9 und 10: Krankenanstalt: Abteilung Organisationseinheit:	
<input type="checkbox"/> Lehrpraxis gemäß § 12:	
<input type="checkbox"/> Lehrgruppenpraxis gemäß § 12a:	
<input type="checkbox"/> Lehrambulatorium gemäß § 13:	
<input type="checkbox"/> Einrichtung, die der medizinische oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient:	
Bitte machen Sie bei einem Spezialisierungsverbund die o.a. Angaben zu sämtlichen beteiligten Einrichtungen.	

1.3. Anerkennung als Ausbildungsstätte/Lehr(gruppen)praxis/Lehrambulatorium
Anerkennung mit Bescheid vom _____, Zahl _____
2. Angaben zum Antrag
<input type="checkbox"/> Erstantrag
<input type="checkbox"/> Erweiterung
Geschäftszahl: _____
2.1. Spezialisierung in
<input type="checkbox"/> Geriatrie
<input type="checkbox"/> Phoniatrie
<input type="checkbox"/> Handchirurgie
<input type="checkbox"/> Palliativmedizin
<input type="checkbox"/> Dermatohistopathologie
<input type="checkbox"/> Fachspezifischer psychosomatischer Medizin
<input type="checkbox"/> Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie
<input type="checkbox"/> Neuropädiatrie
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Kardiologie
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie
<input type="checkbox"/> Schlafmedizin
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Nephrologie
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Rheumatologie
<input type="checkbox"/> Pädiatrischer Pneumologie
<input type="checkbox"/> Allergologie

<input type="checkbox"/> Neurologischer Intensivmedizin	
<input type="checkbox"/> Klinischer Akut- und Notfallmedizin	
2.2. Angaben zur Ausbildung	
Bei Erweiterung: Zahl der bisher bewilligten Spezialisierungsstellen:	
Zahl der beantragten Spezialisierungsstellen:	
Beantragtes Anerkennungsdatum:	
Kooperation mit fachfremder Einrichtung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Anmerkung: Kooperationsvereinbarung anschließen	
3. Nachweis der Personalstruktur (§ 11b Abs. 1 Z. 1 und 2 ÄrzteG 1998)	
3.1. Spezialisierungsverantwortliche:r	
Spezialisierungsverantwortliche:r:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
3.2. Weitere beschäftigte Fachärzt:innen mit entsprechender Spezialisierung	
Name:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
Name:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
Name:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß (Stunden/Woche):	
4. Nachweis des Leistungsspektrums (§ 11b Abs. 1 Z. 2 ÄrzteG 1998)	
Übermitteln Sie den entsprechenden Nachweis mit dem Antrag.	
Der Nachweis hinsichtlich der zu vermittelnden Fertigkeiten ist durch eine den Vorgaben des § 11b Abs. 4 ÄrzteG 1998 entsprechend aufbereitete Darstellung des Leitungsspektrums zu erbringen,	

aus der die für die beantragte Anzahl von Spezialisierungsstellen umfängliche und inhaltliche Vermittelbarkeit vollständig, nachvollziehbar und schlüssig hervorgeht.

Vorzulegen sind eine vollständig befüllte Schablone, in der – bezogen auf die erforderlichen Organisationseinheiten der Ausbildungsstätte und gegliedert nach den zu vermittelten Fertigkeiten unter Heranziehung des Definitionshandbuches für die ärztliche Aus- und Weiterbildung gemäß § 13d Abs. 1 ÄrzteG 1998 – die Leistungszahlen gemäß § 11b Abs. 5 ÄrzteG 1998 den in der Verordnung gemäß § 11a Abs. 3 ÄrzteG 1998 vorgesehenen Richtzahlen gegenübergestellt werden, sowie die nachvollziehbare, leitungsbezogen berechnete, beabsichtigte Zahl der Ausbildungsstellen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungszahlen gemäß § 11b Abs. 5 ÄrzteG 1998 über die rein rechnerisch erforderliche Höhe in einem solchen Ausmaß hinausgehen müssen, dass die durch Fachärztinnen/Fachärzte der Organisationseinheit zu erbringenden Leistungen angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at) stellt auf Anfrage die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten dem Träger zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dabei auch das relevante Fach. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine direkte Übermittlung dieser Daten an das Amt der Landesregierung - Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) nicht zulässig. Nicht in den Daten des BMSGPK vorhandene relevante Informationen zu ausgewählten Fertigkeiten müssen vom Träger ergänzt werden (z.B. nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien, Endoskopien).

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den in Weiterbildung stehenden Ärztinnen bzw. Ärzten die nach Inhalt und Umfang gemäß der Verordnung gemäß § 11a Abs. 3 erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der entsprechenden Spezialisierung zu vermitteln.

Ja Nein

Nur von Lehr(gruppen)praxen und Lehrambulatorien auszufüllen:

Hiermit wird bestätigt, dass die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderliche Patientenfrequenz vorliegt.

Ja Nein

5. Angaben zur Einrichtung

5.1. Bestätigung gemäß § 11b Abs. 1 Z. 4 ÄrzteG 1998

Hiermit wird bestätigt, dass die Einrichtung über alle zur Erreichung des Spezialisierungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterial verfügt.

Ja Nein

6. Ausbildungskonzept (§ 11b Abs. 1 Z. 5 ÄrzteG 1998)

Gemäß § 11b Abs. 1 Z. 5 ÄrzteG 1998 ist im Zuge der Anerkennung als Spezialisierungsstätte ein schriftliches Konzept vorzulegen, das unter Darlegung der Einrichtungsstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß der Verordnung gemäß § 11a Abs. 3 zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt. Das Ausbildungskonzept ist dem Antrag beigelegt.

Ja Nein

7. Dem Antrag liegen folgende Nachweise (Beilagen) bei:

- Ausbildungskonzept
- Leistungszahlen
- Allfällige bestehende Bescheide

8. Zustimmung zur direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides:

Hiermit wird einer direkten Übermittlung des Anerkennungsbescheides durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung an die Ärzttekammer Vorarlberg ausdrücklich zugestimmt.

Ja Nein

9. Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Formular wird bestätigt und zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.

Ja Nein

(Ort und Datum)

(Unterschrift Träger der Einrichtung)

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Anerkennung von Spezialisierungsstätten und Festsetzung von Spezialisierungsstellen nach dem ÄrzteG 1998

Zwecke der Verarbeitung

Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ärztegesetz erforderlich (§§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, 12, 12a, 13, und 13c Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, i.d.g.F.). Bei Einwilligung zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die Ärztekammer für Vorarlberg erfolgt die Verarbeitung zudem nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden im Zuge der Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Adressdaten
- Qualifikationsdaten
- Mitarbeiterdaten

Herkunft der Daten

Die Daten stammen von Ihnen selbst. Zusätzlich kann erforderlichenfalls seitens der Behörde auf Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zugegriffen werden (§ 27a Ärztegesetz BGBl. I Nr. 169/1998, i.d.g.F.).

Empfängerkategorien

Amt der Landesregierung, Österreichische Ärztekammer, Sozialversicherungsträger, Ärztekammer für Vorarlberg (bei Einwilligung).

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Abgabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wie Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Recht und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wie Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte stellen wollen, ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 nicht durchgeführt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at

Stand: 01.04.2023